



Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)

NAF Controllingweisungen Agglomerations- programme: Fondsadministration und Fachämter

Anhang D: Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im NAF





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Der Generalsekretär

Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)



ASTRA-D-63FE3401/822

Artikel 1: Grundlagen

Mit dem Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds¹ wurde ein Gesamtkredit im Umfang von 20.8 Milliarden Franken bewilligt. Dieser Betrag bezog sich auf den Preisstand 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer. Diese beiden Komponenten werden während der Laufdauer des Gesamtkredits nachgeführt.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21) bestimmt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) den Index, das Verfahren und den Nachweis der Teuerung.

Im "Erläuternden Bericht zur Regelung der Teuerung im Rahmen des Infrastrukturfonds" vom 6. Mai 2008 wurde die Methodik zur Ermittlung der Teuerung im Detail erarbeitet.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG, SR 725.13) per 1. Januar 2018 wurde der Infrastrukturfonds aufgehoben. Gemäss Art. 12 Abs. 3 NAFG werden jedoch die Verpflichtungskredite, die im Rahmen des Gesamtkredits für den Infrastrukturfonds bewilligt wurden, weitergeführt. Die entsprechenden Ausgaben werden dem NAF belastet.

Mit dem Inkrafttreten des NAFG wurde die bisherige Engpassbeseitigung durch Kapazitätsausbauten im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogramms Nationalstrassen (STEP) abgelöst. Die Bundesversammlung entschied mit dem Inkrafttreten des NAFG auch über grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz, welche keine Kapazitätserweiterung beinhalten.

Mit dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 2019 über den Verpflichtungskredit für grössere Vorhaben im Nationalstrassennetz, für den Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen und für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten² wurde ein Verpflichtungskredit von 5.651 Milliarden Franken bewilligt. Dieser Betrag bezog sich auf den Preisstand 2016, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer. Diese beiden Komponenten werden während der Laufdauer des Verpflichtungskredits nachgeführt.

Vor diesem Hintergrund bleibt für diese Verpflichtungskredite auch die bisherige Teuerungsermittlung Bestandteil der Controllingweisungen des NAF.

Ausgenommen davon sind die Verpflichtungskredite für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen gemäss Art. 21a MinVV, die die Bundesversammlung seit der 3. Generation beschliesst. In diesen Verpflichtungskrediten sind Teuerung und Mehrwertsteuer bereits enthalten

Ebenfalls ausgenommen ist der Verpflichtungskredit für die Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen: Dieser wird ebenfalls weitergeführt und bleibt damit auch Bestandteil des Gesamtkredits vom 4. Oktober 2006. Er verbleibt jedoch nicht im NAF, sondern wurde mit Inkraftsetzung des NAFG per 1.1.2018 an das ASTRA übertragen. Die Teuerungsregelung wird sinngemäss weitergeführt, ist aber nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Controllingweisungen.

Diese Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im NAF gilt auch für nachfolgende Bundesbeschlüsse über Verpflichtungskredite.

Artikel 2: Zweck und Grundlagen

Zweck dieser Regelung ist eine transparente, nachvollziehbare und pro Aufgabengebiet einheitliche Berechnung der Teuerung durch die involvierten Bundesstellen wie auch durch die Ersteller (Trägerschaften und Kantone).

¹ BBl 2005 8553.

² BBl 2019 8523

Artikel 3: Regelung der anzuwendenden Verfahren pro Aufgabe

Die Teuerung in den einzelnen Aufgaben wird nach den folgenden Verfahren ermittelt:

Aufgabe	Verfahren
a. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	Preisindex-Verfahren für die Planungs- <u>und</u> Bauphase, Basis bilden die ausbezahlten Rechnungen
b. Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz; Ausbau der Nationalstrassen (Kapazitätserweiterungen); Grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz	Preisindex-Verfahren (Vorvertragsteuerung) und Kostenindex-Verfahren (Vertragsteuerung) nach KBOB- Empfehlungen ³
c. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen	Preisindex-Verfahren (Vorvertragsteuerung) und Kostenindex-Verfahren (Vertragsteuerung) nach KBOB- Empfehlungen

Artikel 4: Regelung der Preisindexteuerung (Vorvertragsteuerung)

Die Vorvertragsteuerung wird in den einzelnen Aufgabengebieten mittels folgenden Indices ermittelt:

4.1 Fertigstellung des Nationalstrassennetzes

Für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes wird der "Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen" verwendet.

4.2 Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz

Für die Beseitigung von Engpässen wird der "Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben " verwendet.

4.3 Ausbau der Nationalstrassen (Kapazitätserweiterungen)

Für den Ausbau der Nationalstrassen (Kapazitätserweiterungen) wird der "Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben" verwendet.

4.4 Grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz

Für die grösseren Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz wird der "Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben" verwendet.

4.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen

4.5.1 Strassenprojekte

Für die Strassenprojekte wird der Schweizerische Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Tiefbaupreisindex) verwendet, wobei die Indices gemäss den entsprechenden Grossregionen zur Anwendung kommen.

³ Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB

4.5.2 Schienen-/Tramprojekte

- a. Für die Schienenprojekte wird die Vorvertragsteuer grundsätzlich mittels des bereits existierenden und in Anwendung befindenden Bahnbau-Teuerungsindex ermittelt (Regelfall).
- b. Für Schienenprojekte mit einem hohen Kostenanteil an Tunnelarbeiten kann in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) sowie der EFV die Vorvertragsteuer mittels des bereits existierenden und in Anwendung befindenden NEAT-Teuerungsindex ermittelt werden.
- c. Für Tramprojekte gilt zur Ermittlung der Teuerung ein vereinfachtes Verfahren, in Ausnahmen auch für Schienenprojekte.
- d. Für bereits weit fortgeschrittene Projekte (dringende Projekte gemäss Art. 3 und Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds) und für Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500 Millionen Franken kann im Einverständnis mit dem BAV und der EFV eine spezifische Regelung getroffen werden.
- e. Für die in der Ausführung befindenden Projekte mit einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung⁴ werden die vereinbarten Regelungen zur Teuerung übernommen. Im gegenseitigen Einverständnis kann rückwirkend auch das vereinfachte Verfahren angewandt werden.

Artikel 5: Methodik der einzelnen spezifischen Preis-Indices

Die unter Artikel 4 genannten spezifischen Indices werden mittels verschiedener Teilindices gebildet.

Der **Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen** wird aus den folgenden sechs Teilindices gebildet:

Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex (jeweils bezogen auf Index Schweiz)
Fahrbahn	16.8%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Strassen (Index BFS)
Kunstbauten	13.7%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Unterführungen aus Stahlbeton (Index BFS)
Tunnelbau	45.9%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS)
Elektromechanik	6.1%	Spezifischer Preis- und Lohnindex (Preise Produzenten- und Importpreisindex BFS und Baupreisindex BFS, Löhne SWISSMEM)
Honorare	4.9%	Nominallohnindex für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Index BFS), Prognose mit Kontrollindex
Sonstiges	12.6%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der fünf Kostengruppen
Total	100.0%	Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen

⁴ Hierbei handelt es sich um Projekte die vom BAV bereits vor 2008 über andere gesetzliche Grundlagen finanziert wurden (erste Teile der Projektarbeiten) und die nun für die restlichen Teile der Projektarbeiten in den Infrastrukturfonds bzw. in den NAF überführt wurden. Dabei wird die bereits bestehende Vereinbarung übernommen.

Der **Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben** wird aus den folgenden sechs Teilindices gebildet:

Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex (jeweils bezogen auf Index Schweiz)
Fahrbahn	34.4%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Strassen (Index BFS)
Kunstabauten	13.4%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Unterführungen aus Stahlbeton (Index BFS)
Tunnelbau	32.1%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS)
Elektromechanik	5.1%	Spezifischer Preis- und Lohnindex (Preise Produzenten- und Importpreisindex BFS und Baupreisindex BFS, Löhne SWISSMEM)
Honorare	4.9%	Nominallohnindex für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Index BFS), Prognose mit Kontrollindex
Sonstiges	10.1%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der fünf Kostengruppen
Total	100.0%	Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben

Hinweis: Die Teuerungsindices im Bereich der Nationalstrassen werden aufgrund dieser Vorgaben vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnet. Das ASTRA publiziert die beiden Indexreihen.

Der **Bahnbau-Teuerungsindex** wird aus den folgenden vier Teilindices gebildet:

Bahnbau-Teuerungsindex		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex
Bau	61%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS), als laufender Index
Planung /Honorare / Eigenaufwand Ersteller	14%	Nominallohnindex BFS für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Prognose mit Kontrollindex)
Bahntechnik	15%	Spezifischer Preis- und Lohnindex Bahntechnik
Sonstiges	10%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der anderen drei Kostengruppen
Total	100%	Bahnbau-Teuerungsindex

Hinweis: Die Methodik des Bahn-Teuerungsindex wird vom BFS festgelegt. Änderungen in der Methodik werden im NAF nachvollzogen. Das BFS publiziert die Indexwerte.

Für Eisenbahnprojekte der 1. und 2. Generation, welche vom ASTRA im Rahmen der Finanzierung der Agglomerationsprogramme behandelt werden, wird der Schweizerische Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Tiefbaupreisindex), gemäss den entsprechenden Grossregionen angewendet. Ab der 3. Generation wird der Schweizer Preisindex Bahnbau-Teuerungsindex angewendet.

Der **NEAT-Teuerungsindex** wird aus den folgenden vier Teilindices gebildet:

NEAT-Teuerungsindex		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex
Bau	69%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS), als laufender Index (mitlaufender Kontrollindex für Tunnelbau)
Planung /Honorare / Eigenaufwand Ersteller	16%	Nominallohnindex BFS für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Prognose mit Kontrollindex)
Bahntechnik	12%	Spezifischer Preis- und Lohnindex Bahntechnik
Sonstiges	3%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der anderen drei Kostengruppen
Total	100%	NEAT-Teuerungsindex

Hinweis: Die Methodik des NEAT-Teuerungsindex wird vom BAV und der EFV festgelegt und vom BFS ermittelt. Änderungen in der Methodik werden im NAF nachvollzogen. Das BAV publiziert die Indexwerte.

Artikel 6 Basiszeitpunkt für die Index-Teuerung

Für die einzelnen Aufgaben gelten folgende Basiszeitpunkte zur Berechnung der Teuerung:

<u>Aufgabe</u>	<u>Basiszeitpunkt</u>
a. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	April 2005
b. Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	Oktober 2005
Ausbau der Nationalstrassen (Kapazitätserweiterungen), Ausbauschritt 2019	April 2016
Grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz, Ausbauschritt 2019	April 2016
c. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen:	
- Dringende und baureife Projekte gemäss Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (Art. 3 und Art. 4)	April 2005
- Agglomerationsprogramme 1. und 2. Generation	Oktober 2005
- Agglomerationsprogramme 3. Generation	April 2016
- Agglomerationsprogramme 4. Generation	Oktober 2020

Bei nachfolgenden Verpflichtungskrediten wird der Basiszeitpunkt der Teuerung (exkl. Verpflichtungskredite nach Artikel 21a MinVV [Pauschale Bundesbeiträge]) in den Bundesbeschlüssen geregelt.

Artikel 7 Überprüfung der Teuerungsregelung und Zuständigkeiten

Im Rahmen der bestehenden Organisation des NAF wird die vorliegende Teuerungsregelung regelmässig überprüft. Dabei wird eine spezielle Arbeitsgruppe mit Fachexperten aus den entsprechenden Bundesämtern (ARE, ASTRA, BAV, BFS, EFV) eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wird von der im ASTRA angesiedelten Fondsadministration geleitet.

Bundesamt für Strassen

Eidgenössische Finanzverwaltung

Jürg Röthlisberger
Direktor

Sabine D'Amelio-Favez
Direktorin

Bern, den

Bern, den